

Regulierung der Vergangenheit und Vermögensstrukturierung in Zukunft unter dem Steuerabkommen Liechtenstein – Österreich

Autor
Hansjörg Wehrle
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Steuerrecht (DE), LL.M.
(InternationalTaxation)

Einleitende Bemerkungen

Nach längeren Verhandlungen auf Ebene der Regierungsvertreter der Länder Liechtenstein und Österreich wurde mit Datum vom 29.1.2013 ein Steuerabkommen unterzeichnet, dessen Zielsetzung es ist, die steuerliche Zusammenarbeit beider Länder durch die Regularisierung der Vergangenheit und die Sicherstellung der regulären Besteuerung für die Zukunft zu ermöglichen¹. Aller Voraussicht nach wird das Steuerabkommen zum 1.1.2014 in Kraft treten.

Aufgrund der Tatsache, dass Liechtenstein – anders als die Schweiz – in erheblichem Masse privatnützige Vermögensstrukturen, wie etwa Stiftungen, Anstalten oder Trusts, in seiner Rechtsordnung verankert hat, war es Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Abkommens, dass diesen Strukturen im Rahmen des Abkommens in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass in Österreich lebende

¹ Nähere Informationen zum Abkommenstext können wir Ihnen gerne zukommen lassen. Sie finden diesen auch auf der Homepage der Regierung des Fürstentums Liechtenstein unter [www.regierung.li/Ministerium für Finzen/Entwicklung intern. Steuerabkommen](http://www.regierung.li/Ministerium_für_Finzen/Entwicklung_intern_Steuerabkommen)

Steuerpflichtige eine einfache und attraktive Lösung zur etwaigen Bereinigung der steuerlich nicht deklarierten Vermögenswerte und Kapitalerträge erhalten, ungeachtet der Frage, ob sie in Liechtenstein Inhaber eines einfachen Bankkontos, Errichter oder Begünstigte einer Vermögensstruktur sind.

Entscheidender Vorteil des Steuerabkommens ist, dass betroffene Kunden ihre Vermögensstruktur in Liechtenstein steuerlich bereinigen und ihre langjährige Vertrauensbeziehung mit dem liechtensteinischen Treuhänder – frei von jeglicher Rechtsunsicherheit – fortführen können.

Gleichzeitig eröffnet das Steuerabkommen auch die Chance, im Rahmen einer bewussten Entscheidung für eine liechtensteinische Vermögensstruktur, steuerlich zulässige und interessante Gestaltungsmöglichkeiten zu verbinden, wie etwa:

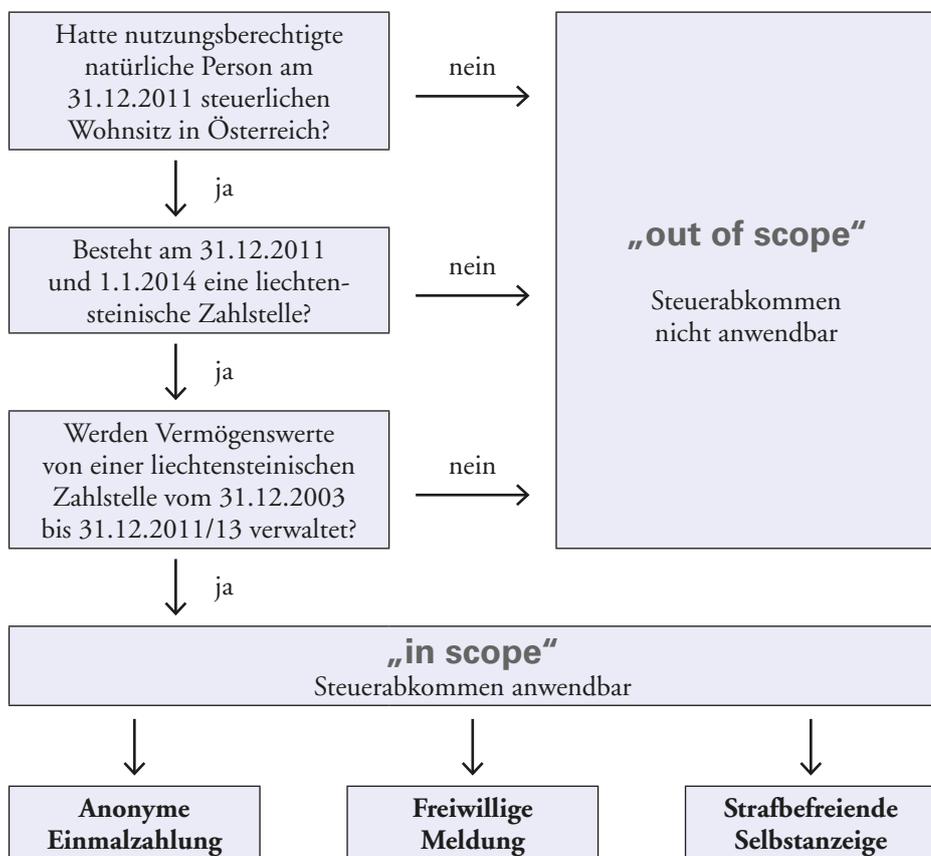
- Anbindung Liechtensteins an die Schweizer Währung
- Umfassende Möglichkeiten im Bereich der Asset Protection
- Abgestimmte und flexible Nachfolgeregelung
- Diversifizierung von Vermögenswerten in mehreren Ländern

Ermöglicht wird dies insbesondere durch Regelungen, welche auf beide Rechtsordnungen abgestimmt sind und spezifisch österreichische Steuerrechtsvorschriften mit den liechtensteinischen Gegebenheiten in Einklang bringen.

Bereinigung der steuerlichen Vergangenheit

1. Entscheidungsbaum

Der Kunde kann aus drei Optionen wählen, wie er die Bereinigung der steuerlichen Vergangenheit vornehmen will. Der folgende Entscheidungsbaum hilft bei der Frage, ob der Kunde die steuerliche Bereinigung auf Basis des Steuerabkommens vornehmen muss:



2. Wer ist betroffen?

Eine betroffene *Person* im Sinne des Abkommens ist

- 1) eine *natürliche* Person, ungeachtet ihrer Nationalität,
- 2) die *am 31.12.2011 in Österreich steuerlich ansässig* war
- 3) und *Vermögenswerte* (Konto, Depot) bei einer *liechtensteinischen Zahlstelle* (Bank oder Treuhänder) am *31.12.2011* und am *1.1.2014* verbucht hat,
- 4) an denen die natürliche Person *nutzungsberechtigt* ist.

Im Falle einer *Vermögensstruktur* kommt das Steuerabkommen zur Anwendung, wenn:

- 1) eine *natürliche* Person, ungeachtet ihrer Nationalität,

- 2) die *am 31.12.2011 in Österreich steuerlich ansässig* war und
- 3) *nutzungsberechtigt* an den Vermögenswerten der Vermögensstruktur ist,
- 4) welche von einem *liechtensteinischen Treuhänder am 31.12.2011 und 1.1.2014* verwaltet wurde.

Zu den *nutzungsberechtigten* Personen zählen regelmässig *Zuwender* (Errichter) und *Empfänger* (Begünstigte) von Vermögenswerten einer liechtensteinischen Vermögensstruktur. Dabei ist es nicht von Bedeutung, dass im Falle einer liechtensteinischen Vermögensstruktur mit eigenem Bankkonto die Kontobeziehung zwischen der Bank und der Vermögensstruktur besteht. Massgeblich ist allein, wer wirtschaftlich Berechtigter einer Vermögensstruktur ist.

Nicht betroffen sind dagegen Personen, denen keine wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten einer Vermögensstruktur zusteht oder die erst nach dem 31.12.2013 in Österreich steuerlich ansässig waren.

3. Welche Vermögensstrukturen sind betroffen?

Betroffen sind alle *Sitzgesellschaften*. Hierzu gehören:

- Anstalten und Stiftungen
- Trusts und Treuhandunternehmen
- Ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben

4. Welche Vermögenswerte sind betroffen?

Grundsätzlich vom Abkommen erfasst sind Vermögenswerte, die entweder direkt auf Bankkonten oder Depots einer liechtensteinischen Bank verbucht wurden oder die von einer Vermögensstruktur im In- oder Ausland gehalten werden, die von einem liechtensteinischen Treuhänder verwaltet und als sogenannte „bankable assets“ bezeichnet werden.²

² Konkret wird verwiesen auf Vermögenswerte nach Art. 4 Abs. 1g Vermögensverwaltungsgesetz. Dieses stimmt inhaltlich überein mit dem Begriff der Finanzinstrumente der Richtlinie der Europäischen Union über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) 2004/39/EG.

5. Welche Vermögenswerte sind ausgenommen?

Ausgenommen davon sind jedoch Vermögenswerte, welche auf Konten oder Depots verbucht sind, auf die das schweizerisch-österreichische Steuerabkommen vorrangig Anwendung findet. Im Weiteren nicht erfasst sind Vermögenswerte, die dem österreichischen Kapitalertragssteuerabzug unterliegen. Ebenso ausgenommen sind Inhalte von Schrankfächern.

6. Kann ich das Steuerabkommen als Neukunde nutzen?

Das Steuerabkommen regelt einerseits die Nachversteuerung von Vermögenswerten und andererseits die künftige Versteuerung der Kapitalerträge und Vermögensstrukturen. Zur Regularisierung der Vergangenheit ist es erforderlich, dass die Kundenbeziehung mit der betroffenen Person vor dem 1.1.2012 bestanden hat. Für Neukunden, also alle Kunden, die am 1.1.2012 oder danach eine Vermögensstruktur errichtet haben oder an dieser begünstigt worden sind, besteht keine Möglichkeit zur Bereinigung der steuerlichen Vergangenheit.

Dessen ungeachtet kann der Neukunde natürlich jederzeit in Österreich den Weg der strafbefreienden Selbstanzeige gehen und die Vorteile des Steuerabkommens für die Zukunft nutzen.

7. Anonymität versus freiwillige Meldung versus strafbefreiende Selbstanzeige

Das Steuerabkommen überlässt es dem Kunden selbst zu entscheiden, ob er zur Vergangenheitsbereinigung für die anonyme Abgeltung optiert. Dabei können im Einzelfall unterschiedliche Gründe für eine anonyme Abgeltung in Betracht gezogen werden. Wer diesen Weg für sich gehen möchte, braucht grundsätzlich nichts zu unternehmen. Er muss nicht aktiv tätig werden, sondern lediglich sicherstellen, dass die für die anonyme Abgeltung erforderlichen Gelder im Rahmen der Einmalzahlung am 31.5.2014 bereit stehen.

Umgekehrt kann derjenige, der den Schutz der Anonymität nicht bevorzugt, die freiwillige Meldung als die geeignete Option wählen. Dies setzt voraus, dass die betroffene Person „aktiv“ wird und gegenüber der Zahlstelle bis zum 31.5.2014 schriftlich die freiwillige Meldung erklärt. Die freiwillige Meldung gilt als strafbefreiende Selbstanzeige.

Wer bereits heute, also vor dem Inkrafttreten des Steuerabkommens, seine steuerlichen Angelegenheiten für die Vergangenheit proaktiv lösen möchte, kann die strafbefreiende Selbstanzeige wählen. Sowohl für die freiwillige Meldung als auch für die strafbefreiende Selbstanzeige empfehlen wir der betroffenen Person die Begleitung des Offenlegungsprozesses durch einen österreichischen Steuerexperten oder Rechtsanwalt.

8. Vor- und Nachteile

Wie so oft ist jeder Einzelfall gesondert zu betrachten. Gut ist immer der Weg, welcher den Bedürfnissen des jeweiligen Kunden gerecht wird. Folgende Erwägungen können für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sein:

Anonymität: Es mag gute Gründe geben, die Anonymität zu wählen. Im Gegenzug muss der Kunde bereit sein, die Einmalzahlung von 15%–30% (in Spezialfällen bis zu 38%) zu entrichten. Im Ergebnis „erkauft“ sich der Kunde die Abgeltung für folgende Steuerarten:

- Einkommenssteuer
- Umsatzsteuer
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Stiftungseingangssteuer
- Versicherungssteuer

Im Weiteren ist hervorzuheben, dass mittels Einmalzahlung die auf Bankkonten verbuchten Vermögenswerte (bankable assets) *anonym und weltweit* abgegolten sind, sofern sie von einer Vermögensstruktur mit liechtensteinischer Zahlstelle gehalten werden. Somit besteht via Liechtenstein die Möglichkeit, die Vergangenheit auf anonymer Basis vollständig zu bereinigen.

Freiwillige Meldung/Selbstanzeige: Diese Varianten ermöglichen dem Kunden die individuelle und transparente Bereinigung gegenüber dem österreichischen Fiskus. Unsere Erfahrung zeigt, dass im Regelfall diese Varianten im Vergleich zur anonymen Einmalzahlung günstiger sind. Auch hier bedarf es einer sorgfältigen Einzelfall-Prüfung unter Einbezug eines österreichischen Steuerexperten.

9. „out of scope“ Varianten

Eine betroffene Person mag zur Überzeugung gelangen, die Chancen des Steuerabkommens nicht für sich in Anspruch nehmen zu wollen.

Diesfalls muss der Kunde wissen, dass aus Liechtenstein abgezogene Vermögenswerte von der Zahlstelle bis zum 31.5.2015 an die liechtensteinische Steuerverwaltung gemeldet werden müssen. Diese leitet die Informationen an die zuständige österreichische Steuerbehörde weiter, sofern die Vermögenswerte in eine der zehn häufigsten Territorien fließen. Die Meldung umfasst nicht individuelle, sondern statistische Daten zu den betroffenen Personen. Gruppenanfragen von Österreich an diese Staaten/Territorien oder an Liechtenstein wären dann nur eine der denkbaren Reaktionen, um derartiges Verhalten zu sanktionieren.

Besteuerung künftiger Erträge unter dem Steuerabkommen

1. Allgemeines

Von der anonymen Abgeltung künftiger Erträge können alle natürlichen Personen profitieren, die ab 1.1.2014 in Österreich steuerlich ansässig sind.

Während die Regulierung der Vergangenheit sämtliche Vermögensstrukturen für die Zwecke des Abkommens als „transparent“ behandelt, findet für die zum 1.1.2014 beginnende, künftige Besteuerung eine wesentlich differenziertere Betrachtung statt.

Hierbei wird künftig zwischen *transparenten* und *intransparenten* Vermögensstrukturen unterschieden, wobei sich die Parameter hierfür ausschliesslich danach richten, wie aus Sicht der österreichischen Steuerbehörde eine Transparenz bzw. Intransparenz ermittelt werden kann.

2. Steuerliche Transparenz

Liegt eine transparente Vermögensstruktur vor, werden die jährlich erzielten Erträge (Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne etc.) steuerlich der betroffenen Person zugerechnet und – analog zur österreichischen Kapitalertragssteuer – mit einer Quellensteuer von 25% belegt. Aufgabe der Zahlstelle ist es sicherzustellen, dass die Quellensteuer von 25% auf den Erträgen abgeführt wird.

Alternativ kann die betroffene Person für die freiwillige Meldung optieren und die Erträge der transparenten Struktur in der privaten Steuererklärung deklarieren.

3. Steuerliche Intransparenz

Liegt eine intransparente Vermögensstruktur vor, werden die Erträge nicht der betroffenen Person, sondern der Vermögensstruktur zugerechnet. Somit können die Erträge innerhalb der Vermögensstruktur ohne steuerliche Folgen in Österreich thesauriert werden (steuerliche Abschirmwirkung). Erst bei Ausschüttung der Erträge an den/die Begünstigten erfolgt die Zuwendungsbesteuerung in Höhe von 25%.

Anzumerken ist, dass die steuerliche Abschirmwirkung nur greift, wenn die Vermögensstruktur eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und ansässig im Sinne des Steuerabkommens ist (vgl. AG, GmbH, Stiftungen und Anstalten). Liechtensteinische Trusts hingegen sind ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestattet und werden steuerlich transparent behandelt.

4. Abgrenzung der steuerlichen Transparenz und Intransparenz

Transparenz wird immer dann angenommen, wenn eine Vermögensstruktur

eine der folgenden Eigenschaften aufweist:

- Bestehen eines ausdrücklichen oder konkludenten Mandatsvertrages
- Abberufungsrecht des Stiftungsrats durch Stifter, Begünstigten oder diesem nahestehende Personen ohne wichtigen Grund
- Stifter, Begünstigter oder sonstige nahestehende Person nimmt Einsitz in den Stiftungsrat und übt Weisungsbefugnisse gegenüber dem Stiftungsrat aus

Sind die genannten Kriterien *kumulativ nicht erfüllt*, gilt die Vermögensstruktur als intransparent.

5. Keine Stiftungseingangssteuer bei transparenter Vermögensstruktur

Bei Errichtung einer transparenten Vermögensstruktur fällt keine Stiftungseingangssteuer an. Die bewusste Entscheidung für eine transparente Vermögensstruktur kann getroffen werden, wenn die steuerliche Abschirmwirkung der Vermögensstruktur nicht benötigt wird. Trotz steuerlicher Transparenz können wesentliche Aspekte wie Asset Protection und Diversifizierung der Vermögenswerte mit einer solchen Vermögenssteuer steuerlich optimiert werden.

6. Stiftungseingangssteuer bei intransparenter Vermögensstruktur

Wird die Struktur hingegen als intransparente Vermögensstruktur qualifiziert, fällt die Stiftungseingangssteuer an. Wird die Struktur gegenüber dem österreichischen Fiskus offengelegt, beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 5%. Der Satz erhöht sich auf 7.5%, wenn die Vermögensstruktur als Privatvermögensstruktur geführt wird.

Als offengelegt gilt eine Struktur, wenn sämtliche Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, welche die innere Organisation der Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung

betrifft (wie insbesondere Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunden und damit vergleichbare Unterlagen), der österreichischen Steuerbehörde mitgeteilt worden sind.

Gilt eine Vermögensstruktur nicht als offengelegt, wird als „Preis“ für die fehlende Offenlegung eine Stiftungseingangssteuer in Höhe von 7,5% (im Falle einer liechtensteinischen Privatvermögensstruktur von 10%) erhoben.

Trotz Diskriminierung der liechtensteinischen Vermögensstruktur gegenüber der österreichischen Privatstiftung – Stiftungseingangssteuersatz von generell 2.5% – sind steuerlich interessante Ergebnisse durch die neuen Besteuerungsregeln für juristische Personen zu erzielen, die mit dem neuen liechtensteinischen Steuergesetz am 1.1.2011 in Kraft getreten sind.

Beispiele steuerlicher Vermögensstrukturierung

1. Transparente Vermögensstrukturierung

Franz will stiften und eine transparente Stiftung errichten. Er will die Stiftung vollständig kontrollieren, weil er grundsätzlich niemandem vertraut. Bei einer österreichischen Privatstiftung ist eine solche umfassende Kontrolle rechtlich ausgeschlossen. Eine liechtensteinische Familienstiftung erlaubt ihm diese Kontrolle. Die klassischen Instrumente hierfür sind: (i) Mandatsvertrag zwischen Franz und dem liechtensteinischen Treuhänder sowie (ii) Kontroll- und Abberufungsrechte von Franz gegenüber dem Stiftungsrat, auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe.

Die liechtensteinische Familienstiftung ist aus österreichischer Sicht steuerlich transparent. Die Erträge der Familienstiftung werden Franz zugerechnet. Er deklariert die Erträge in seiner Einkommenssteuererklärung und bezahlt darauf 25% Kapitalertragssteuer. Aufgrund der steuerlichen Transparenz fällt weder die

Stiftungseingangssteuer bei Einbringung der Vermögenswerte noch die Zuwendungssteuer im Falle von Ausschüttungen an. Faktisch wird das Stiftungsvermögen aus Sicht der Steuerbehörde wie ein eigenes Bankkonto behandelt.

Franz ist im Rahmen der Vermögensanlage flexibel. Er kann die Vermögenswerte der Familienstiftung im Ausland platzieren, Quellensteuerentlastungen mithilfe von Doppelbesteuerungsabkommen und im Wege der Asset Protection vorteilhafte Regelungen zum liechtensteinischen Pflichtteilsrecht in Anspruch nehmen.

2. Intransparente Vermögensstrukturierung - offengelegt

Franz will stiften und in Liechtenstein eine intransparente Familienstiftung errichten. Er hat kein Problem damit, dass er die Struktur, seine Eigenschaft als Stifter und die Begünstigten der österreichischen Steuerbehörde offenlegt.

Franz hat die Wahl zwischen einer österreichischen Privatstiftung oder einer liechtensteinischen Familienstiftung.

Franz entscheidet sich für die österreichische Privatstiftung. Bei Errichtung fällt zunächst eine Stiftungseingangssteuer von 2,5% an. Jährlich bezahlt die Stiftung auf die erzielten Erträge grundsätzlich 25% Körperschafts- bzw. Zwischensteuer. Qualifizierende Dividendenerträge unterliegen nicht der Körperschaftssteuer. Bei Ausschüttung und Liquidation werden die thesaurierten Erträge (ohne eingebrachtes Stiftungs-

vermögen) bei Franz mit 25% Kapitalertragssteuer endbesteuert.

Die Besteuerung der Privatstiftung in Österreich (PS-AT) überzeugt Franz nicht. Er tendiert zu einer intransparenten und offen gelegten Familienstiftung in Liechtenstein (FS-LI). Bei Errichtung fällt die Stiftungseingangssteuer von 5% an. Die Erträge der Stiftung – Dividenden, Zinserträge und ausländische Mieterträge – sind steuerfrei. Bei Ausschüttung und Liquidation werden die thesaurierten Erträge (ohne eingebrachtes Stiftungsvermögen) bei Franz mit 25% Kapitalertragssteuer endbesteuert.

Ein vereinfachtes Berechnungsbeispiel zeigt Franz, dass trotz höherer Stiftungseingangssteuer die Steuerbelastung vom Zeitpunkt der Errichtung bis zur Liquidation bei einer liechtensteinischen Familienstiftung vergleichsweise niedrig ist (wobei der „break even“ im Berechnungsbeispiel nach drei Jahren eintritt):

	FS-LI	PS-AT
Stiftungseingangssteuer	5.00%	2.50%
Ertragssteuer p.a.	1'200	25.00%
Liquidation	25.00%	25.00%
Gewidmetes Vermögen	1'000'000	
Jährliche Rendite	40'000	4.00%

Die Liquidation der österreichischen Privatstiftung ist steuerfrei, weil die bezahlte Ertragssteuer der letzten 10 Jahre voll an die Endbesteuerung angerechnet werden kann, was für die liechtensteinische Familienstiftung nicht möglich ist. Der Steuernachteil ist aber marginal, insbe-

sondere wenn der Verzinsungseffekt eingerechnet wird.

3. Intransparente Vermögensstrukturierung – NICHT offengelegt

Franz will stiften und eine intransparente, NICHT offengelegte Stiftung errichten.

In Österreich fällt bei der Errichtung einer intransparenten Stiftung, die nicht offengelegt wird, eine Strafsteuer von 25% an. In Liechtenstein fällt bei der Errichtung einer intransparenten, aber nicht offengelegten Stiftung ein Stiftungseingangssteuersatz von 7,5% an.

Neben der niedrigeren Stiftungseingangssteuer kann Franz, wie im vorherigen Fall beschrieben, von der niedrigeren, laufenden Besteuerung der Stiftung profitieren.

Fazit

1. Sicherstellung der Besteuerung für Vergangenheit und Zukunft

Mit dem Steuerabkommen können Kunden mit steuerlichem Wohnsitz in Österreich ihre Steuerpflichten für die Vergangenheit bereinigen und die Besteuerung der Vermögensstruktur in der Zukunft sicherstellen. Sie entscheiden selbst, ob die Bereinigung anonym oder transparent geschehen soll. Die anonyme Lösung ist in der Regel zwar teurer, kann aber individuelle Diskretionsbedürfnisse ideal berücksichtigen. Die Offenlegung der Vermögensstruktur im Rahmen

	Stiftungseingangssteuer	Ertragssteuer p.a.										Liquidation		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
FS-LI	50'000	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	84'500
PS-AT	25'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	0
Vermögen FS-LI	950'000	988'800	1'027'600	1'066'400	1'105'200	1'144'000	1'182'800	1'221'600	1'260'400	1'299'200	1'338'000	1'376'800	1'415'600	1'253'500
Vermögen PS-AT	975'000	1'005'000	1'035'000	1'065'000	1'095'000	1'125'000	1'155'000	1'185'000	1'215'000	1'245'000	1'275'000	1'305'000	1'335'000	1'275'000
Steuervorteil FS-LI	-25'000	-16'200	-7'400	1'400	10'200	19'000	27'800	36'600	45'400	54'200	63'000	71'800	80'600	-21'500

einer strafbefreienden Selbstanzeige ist günstiger und wird von den Kunden in „Standardfällen“ bevorzugt.

2. Attraktive Besteuerung der liechtensteinischen Vermögensstruktur in Zukunft

Trotz Diskriminierung bei der Stiftungseingangsteuer bleibt die liechtensteinische Familienstiftung eine attraktive Form der Vermögens- und Nachfolgeplanung für österreichische Kunden. Damit gehen interessante steuerlich und nicht steuerlich motivierte Gestaltungsmöglichkeiten einher, die Rechtssicherheit gewähren und die Fortführung der über Jahrzehnte hinweg geschaffenen Vertrauensbeziehung zwischen Kunde und Treuhänder erlauben.

3. Herausforderung für Treuhänder und Banken

Das Steuerabkommen wird voraussichtlich am 1.1.2014 in Kraft treten. Die Treuhänder und Banken sind dabei, die

notwendigen Prozesse zu implementieren. Dazu gehören die Identifizierung der betroffenen Kunden und Vermögensstrukturen sowie die statistischen Daten, welche an die österreichischen Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Die Herausforderung ist es, diese Prozesse umzusetzen und gleichzeitig die Kunden zu informieren sowie weiter zu betreuen.

4. Wie kann ATU Sie unterstützen?

ATU informiert Sie über alle wichtigen Aspekte sowie laufend zum Stand des Steuerabkommens. Wir beraten Sie konkret und umfassend über Vor- und Nachteile der Einmalzahlung, Abgeltungssteuer, Meldung oder Selbstanzeige. Wir analysieren und berechnen individuell für Sie Ihre Wahlmöglichkeiten und vermitteln Sie an kompetente Steuerspezialisten, welche den Prozess der Selbstanzeige in Österreich begleiten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Hansjörg Wehrle, gerne zur Verfügung.

Das ATU-Bulletin erscheint in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Das Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.

In diesem Bulletin wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.